

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Mit Zustellungsurkunde!

HIM GmbH
Otto-Hahn-Straße 1
64584 Biebesheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 42.2-100 h 08.02/9-2019/3

Bearbeiter/in: Herr Dr. Bernd Leicht
Durchwahl: 06151 12 - 3711

Datum: 16.07.2021

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gem.
§ 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 9 UVPG**

für eine Neuanlage für die Änderung einer bestehenden Anlage
nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV

Antragsteller/Sitz: HIM GmbH, Waldstraße 11, 64584 Biebesheim
Standort der Anlage: Otto-Hahn-Str. 1, 64584 Biebesheim
Gemarkung Biebesheim, Flur 11, Flurstücke 19/6, 24/7
Vorhaben: Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim – Tanklager
Hier: Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfallstoffe

*Genehmigungsantrag der HIM GmbH vom 25. Juni 2020, eingegangen am 30. Juni 2020,
Az.: BI / pr*

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Grund von §§ 4, 10 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), berichtigt am 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123), in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) sowie **Nr. 8.1.1.1** des Anhangs 1 zu dieser Verordnung erteile ich der

HIM GmbH
Waldstraße 11
64584 Biebesheim

- im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt - auf Antrag vom 25. Juni 2020 die Genehmigung, nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem

Grundstück in: Biebesheim

Grundbuch Gemarkung: Biebesheim
Flur: 11
Flurstück: 24/7, 19/6 u. 24/12
Anlagenbereich: S 25, S 45, S 61
Anschrift: Otto-Hahn-Straße 1

die bestehende Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) Biebesheim wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Diese Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Tanks (mit einem Tankvolumen von 2 x 800 m³) zu Lagerung flüssiger Abfallstoffe sowie der notwendigen Infrastruktur (Technikcontainer, Löscheinrichtung, Integration in das bestehende Rohleitungsnetz).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Die Kosten belaufen sich auf **36.683,50 Euro**.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsbescheid
- II. Maßgebliche BVT-Merkblätter
- III. Eingeschlossene Entscheidungen
- IV. Antragsunterlagen
- V. Nebenbestimmungen
 1. Allgemeines
 2. Baurecht und Brandschutz
 3. Immissionsschutz
 4. Wasserrecht
 5. Arbeitsschutz
 6. Sicherheitsleistung
- VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung
- VII. Begründung
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

II. Maßgebliche BVT-Merkblätter

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen

BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung

BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für das o.g. Vorhaben und die
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Lageranlage für flüssige Abfallstoffe auf dem nördlichen Betriebsgelände (Tanklager Nord) und die
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV¹ (Betrieb von ortsfesten Behältern, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 000 Litern gelagert).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV²).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- | | | |
|----|--|-----------|
| I. | Antragsschreiben vom 25. Juni 2020 (Az.: BL-pr) | (1 Blatt) |
| 1. | Antragsformular - Allgemeine Angaben | |
| | Formulare 1/1 | (5 Blatt) |
| | Formular 1/1.4 | (1 Blatt) |
| | Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der Anlage in Bezug auf die Änderung) | (2 Blatt) |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | (3 Blatt) |
| 3. | Kurzbeschreibung | (4 Blatt) |
| | Anlage 3.1: Tanklager Nord - Lageplan, Zeichnungsnr.: 5A76004-76-040-020, 11.02.2020 | (1 Blatt) |
| 4. | Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten | (1 Blatt) |
| 5. | Standort und Umgebung der Anlage | |
| | Beschreibung | (3 Blatt) |
| | Anlage 5.1: Topographische Karte, Maßstab 1:25.000 | (1 Blatt) |
| 6. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Komponenten- und Betriebsbeschreibung | |
| | Beschreibung | (8 Blatt) |
| | - Formular 6/1 – Betriebseinheiten | (2 Blatt) |
| | - Formular 6/2 – Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen u.ä. | (1 Blatt) |
| | - Formular 6/3 – Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. | (1 Blatt) |

¹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) - hier: § 18 Erlaubnispflicht

² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

	Anlage 6.1: Gesamtlageplan, Zeichnungs-Nr.: 5A76004-76-040-020, 11.02.2020	1 Blatt)
	Anlage 6.2: Tanklager Nord - Grundriss, Zeichnungs-Nr.: 5A76001-76-010-120, ohne Datum	(1 Blatt)
	Anlage 6.3: Tanklager Nord – Schnitt 1-1, Schnitte 2-2, Zeichnungs-Nr.: 5A76002-76-020-120, ohne Datum	(1 Blatt)
	Tanklager Nord - Schnitt 3-3, Schnitt 4-4 Zeichnungs-Nr.: 5A76003-76-030-120, ohne Datum	(1 Blatt)
	Anlage 6.4: Tanklager Nord - Blockschaltbild, Zeichnungs-Nr.: 5V76005-76-B01-300, 01.04.2020	(1 Blatt)
	Anlage 6.5: R+I-Fließbild Tanklager Nord, Zeichnungs-Nr.: 5V76001-C-76-B01-013	(1 Blatt)
	Anlage 6.6: R+I-Fließbild Pumpenhaus Tanklager Süd, Zeichnungs-Nr.: 5V72006-T-72-B01-013, 09.07.2019	(1 Blatt)
	Anlage 6.7: R+I-Fließbild Tanklager III, Zeichnungs-Nr.: 5V73001-R-73-B01-013, 31.10.2019	(1 Blatt)
	Anlage 6.8: Tanklager Nord - Abluftschema , Zeichnungs-Nr.: 5V48105-C-48-B01-020, 11.19.2019	(1 Blatt)
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Beschreibung	(2 Blatt)
	Anlage 7.1: Schaumlöschmittel - Orchidex ARC 3x6 F-HP	(4 Blatt)
8.	Luftreinhaltung	
	Beschreibung	(3 Blatt)
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	(2 Blatt)
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung	(2 Blatt)
	Anlage 8.1: Emissionsquellen Bestand, Zeichnungs-Nr.: 5A00365-I-00-B01-200	(1 Blatt)
	Anlage 8.2: R+I-Fließbild Annahme Tanklager I-III, Zeichnungs-Nr.: 5V74001-T-74B01-013, 29.09.2015	(1 Blatt)
	Anlage 8.3: R+I-Fließbild Annahme Abluft zur Stirnwand, Zeichnungs-Nr.: 5V80013-C-80-B01-000, 05.10.2015	(1 Blatt)
9.	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
10.	Abwasserentsorgung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
11.	Abfallentsorgung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
12.	Abwärmenutzung	(1 Blatt)
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Beschreibung	(1 Blatt)
	Anlage 13.1: Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht-Nr. M180395-01, GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, 09.03.2020	(18 Blatt)
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Beschreibung	(2 Blatt)
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	(2 Blatt)
	Anlage 1 zu Formular 14/1: Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I StörfallIV	(3 Blatt)
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfall- Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	(1 Blatt)

	Anlage 1 zu Formular 14/2: Gesamtübersicht der Stoffe nach Anhang I StörfallIV im Betriebsbereich	(7 Blatt)
	Formular 14/3: Land-Use-Planing (LUP)	(2 Blatt)
	Anlage 14.1: Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Tanklager Nord N67-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	(68 Blatt)
	Anhang 1.2: Tanklager Nord – Lageplan, Z.-Nr.: 5A76004-76-040-020, 11.02.2020	(1 Blatt)
	Anhang 2.5: Aufstellungsplan Tanklager I-III u. Integrierte Annahmestation für flüssige Abfallstoffe (IAA)	(1 Blatt)
	Anhang 3.3: R+I-Schema Tanklager III, Z.-Nr.: 5-V-73001-R-73-301-013 Filter-/Pumpenanlage Tanklager I-III, Zeichnungsnummer: 5-V-72006-T-72-B01-013	(1 Blatt)
	Anhang 6.2: Tanklager Nord Grundriss, Z.-Nr.: 5-A-76001-76-010-120	(1 Blatt)
	Anhang 6.5: R+I-Schema Tanklager Nord, Z.-Nr.: 5-V-76001-C-76-B01-013	(1 Blatt)
	Anhang 5.3.1: Gefahrenanalyse Tanklager Nord – Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	(3 Blatt)
	Anlage 14.2: Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand, INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, 13.09.2019	(22 Blatt)
	Anlage 14.3: Konzept Flucht- und Rettungswegeplan, Konzept-Nr.: 21218, fire protection consult, Ingenieure & Sachverständige, Trebur, 01.06.2020	(1 Blatt)
15.	Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, u. a.)	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	Anlage 15.1: Explosionsschutzdokument - Beschreibung	(7 Blatt)
	Ex-Schutz-Zonen Plan, Zeichnungs-Nr.: 5A76007-76-070-120, 19.05.2020	(1 Blatt)
	Anlage 15.2: Prüfbericht nach § 18 Abs. 3 BetrSichV, SGS-TÜV Saar GmbH, (ZÜS), Bericht-Nr.: 4684897-20-§18-01,16.06.2020	(16 Blatt)
16.	Brandschutz	
	Beschreibung	(4 Blatt)
	- Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Tanklager Nord	(1 Blatt)
	- Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Tanklager Nord	(3 Blatt)
	Anlage 16.1: Brandschutztechnisches Konzept, Nr. 21218, fire protection consult, O. Stockum, Rüsselsheimer Str. 23, 65468 Trebur	(18 Blatt)
	Brandschutzplan zum, Konzept Nr. 21218, 01.06.2020, L. Roth	(1 Blatt)
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19 g - 19 I WHG)	
	Beschreibung	(3 Blatt)
	- Formular 17/1 (Vorblatt)	(1 Blatt)
	- Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG))	(2 Blatt)
	Anlage 17.1: Gutachten zur Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG, SGS-TÜV Saar GmbH Rheinpromenade 12, 67061 Ludwigshafen, Gutachtennr.: 4684897/§63WHG/LA/hm/rev.08	(29 Blatt)
	Anlage 17.2: Tanklager Nord WHG-Plan, Zeichnungs-Nr.: 5-A-76006-76-040-020 Datum: 19.05.2020	(1 Blatt)
18.	Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde	
	Bauantrag / Baubeschreibung / Lageplan zum Bauantrag / Zeichnungen	(10 Blatt)
	Inhaltsverzeichnis, Formulare, Vollmacht etc.	(1 Blatt)
	Liegenschaftsplan 1:2000, Datum 25.06.2020	(1 Blatt)
	Liegenschaftsplan 1:500, Datum 25.06.2020	(1 Blatt)
	Funktionsbeschreibung und Gebäudeklasse	(2 Blatt)
	Zeichnung Tanklager Nord Grundriss, Zeichnungs-Nr.: 5-A-76001-76-010-120 Datum: 19.10.2020 Blum	(1 Blatt)
	Zeichnung Tanklager Nord Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2 Zeichnungs-Nr.: 5-A-76002-76-020-120	(1 Blatt)

	Zeichnung Tanklager Nord Schnitt 3-3 und Schnitt 4-4	
	Zeichnungs-Nr.: 5-A-76003-76-030-120	(1 Blatt)
	Zeichnung Tanklager Nord Lageplan, Zeichnungs-Nr.: 5-A-76004-76-040-120	(1 Blatt)
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	
	Beschreibung	(1 Blatt)
20.	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
	Formular 20/1 „Feststellung der UVP-Pflicht“	(3 Blatt)
	Formular 20/2 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG)	(6 Blatt)
	Anlage 20.1: Darstellung der Umweltauswirkungen – GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, 05.05.2020	(26 Blatt)
	Anlage 20.2: Gutachten Baugrunderkundung und Gründungsberatung Robert Pflug – Ingenieurbüro für Geotechnik, 22.10.2018	(6 Blatt)
	Anlage 20.3: Gutachten abfalltechnische Bewertung Robert Pflug – Ingenieurbüro für Geotechnik, 07.11.2018	(4 Blatt)
	Teilnahmezertifikat – Probenehmer-Zertifikatslehrgang für Herrn Nico Turecky, Offenbach am Main, 06.11.2017 bis 08.11.2017	(1 Blatt)
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	
	Beschreibung	(1 Blatt)
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	
	Beschreibung	(3 Blatt)
	Formular 22/1, hier: Orchidex ARC 3x6 F-HP (Löschschaumbildner)	(1 Blatt)
II.	Ergänzung vom 26. August 2020, Az.: BL-pr	
	Anschreiben (eingegangen am 28. August 2020)	(1 Blatt)
	Kapitel 3 - Austausch Seite 1-4	(4 Blatt)
	Kapitel 6 - Austausch Seite 4-5	(2 Blatt)
	Kapitel 8 - Austausch Seite 1-3; Formular 8/1; Formular 8/2, Anhang 8.1	(8 Blatt)
	Kapitel 10 - Austausch Seite 1	(1 Blatt)
	Kapitel 14 - Austausch Seite 43	(1 Blatt)
	Kapitel 16 - Austausch Seite 3-4	(2 Blatt)
	Kapitel 18 - Ergänztes Bauantragsformular (2); Bauvorlagenberechtigung (1); Liegenschaftsplan (M 1:500) (1); Liegenschaftsplan (M 1:2000) (1); Funktionsbeschreibung und Gebäudeklasse (2)	
	Bauzeichnungen mit Darstellung der Container	(8 Blatt)
	Kapitel 20 - Anlage 20.2 Gutachten Baugrunderkundung und Gründungsberatung Robert Pflug - Ingenieurbüro für Geotechnik, 22.10.2018	(6 Blatt)
	Anlage 20.3 Gutachten abfalltechnische Bewertung Robert Pflug - Ingenieurbüro für Geotechnik, 07.11.2018	(4 Blatt)
III.	Ergänzung vom 19. Oktober 2020, Az.: BL-pr	
	Anschreiben (eingegangen am 22. Oktober 2020)	(1 Blatt)
	Kapitel 18	
	Bauzeichnungen mit Darstellung der Ansichten, Schnitte und Grundrisse der beiden Container sowie des Grundrisses der Tanks in korrektem Maßstab	(1 Blatt)
	Grundriss, Schnitte, Ansichten, Zeichnungs-Nr.: 5B-75020D-75-B01-021,	(1 Blatt)
	Gesamtanlageplan, Zeichnungs-Nr.: 5A00044-00-B01-000	(1 Blatt)
	Ergänzung vom 31. Mai 2016, Az.: IAA/BL-pr	
	Anschreiben	(1 Blatt)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 24 Monaten nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern resp. zu errichten und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen in geeigneter Form vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und spätestens jährlich wiederkehrend bekannt zu geben. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

1.7

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Ein- und Auslagerung
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der geänderten Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

In die Betriebsanweisungen sind weiterhin aufzunehmen: Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

1.8

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.9

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

2. Baurecht und Brandschutz

Voraussetzungen

2.1

Die Baulasten BL - Bie - Nr. 131, BL - Nr. 49 und zur bauordnungsrechtlichen Vereinigung der Flurstücke 24/7 und 24/12 und die Baulast BL - Bie - Nr. 82 zur Gewährleistung einer Zufahrt zu dem Grundstück 24/7 sind Voraussetzung für die Erteilung des Genehmigungsbescheides.

Bedingungen

2.2

Die im Genehmigungsbescheid eingeschlossene Baugenehmigung wird mit folgender auflösender Bedingung erteilt:

Der Bescheid erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

2.3

Der Standsicherheitsnachweis ist der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde geprüft und bauaufsichtlich genehmigt ist.

Auflagen

2.4

Die Baumaßnahme ist durch den Konzeptersteller zu begleiten. Nach Fertigstellung sind die Brandschutzmaßnahmen nach dem Konzept durch den Ersteller prüfen und abnehmen zu lassen. Der Abnahmebericht muss zur bauaufsichtlichen Abnahme zur Inbetriebnahme des Tanklagers sowie der Löschzentrale vorliegen und ist im Original der Bauaufsicht vorzulegen.

2.5

Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen müssen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV³) von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.

Bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige sind Sachverständige, die von der Ingenieurkammer Hessen für den jeweiligen Geltungsbereich anerkannt sind. Listen der Prüfsachverständigen werden bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

³ Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung – TPrüfV vom 04. Dezember 2020, GVBl. I S. 857

2.6

Die Prüfvermerke in den Planunterlagen sowie in der statischen Berechnung sind zu beachten.

2.7

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüflingenieur auf Kosten des Bauherrn werden angeordnet. Der Baubeginn sowie jeder Beginn von Betonier- und Montagearbeiten sind dem Prüflingenieur 48 Std. vorher anzuzeigen.

2.8

Es dürfen jeweils nur die Bauteile hergestellt werden, die der Prüflingenieur zur Ausführung freigegeben hat.

2.9

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn)
- geprüfter Standsicherheitsnachweis (ggf. abschnittsweise)

2.10

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des beauftragten Prüflingenieurs, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der Aufstellerin / des Aufstellers des Brandschutzkonzeptes, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.
- Prüfberichte von bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen:

der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen.

2.11

Das Brandschutztechnische Konzept Nr. 21218 des Herrn Oliver Stockum von der fire protection consult, 65468 Trebur, vom 01.06.2020 wird zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Konzeptersteller abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept chronologisch geordnet beizufügen ist. Die Ergänzungen sind auch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.12

Die Rohrleitungen der zu errichtenden Rohrbrücken sind mit den entsprechenden Fließrichtungen zu kennzeichnen.

2.13

Alle Maßnahmen im Brandschutzkonzept des Kapitels 10, „Anlagentechnischer Brandschutz“, sind mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

Es ist eine redundante Pumpen-/Druckerhöhungsanlage umzusetzen.

2.14

Das Tanklager Nord darf erst nach Fertigstellung der Zentralen Löschwasserversorgung (u. a. Löschanlagenkonzept mit Löschwasserbevorratung) in Betrieb genommen werden.

Hinweise

Sofern die vorgreifliche Abwassereinleitungsgenehmigung für das Vorhaben erforderlich ist, ist diese bei der Gemeinde/Stadt zu beantragen.

Für die erforderliche zentrale Löschwasserversorgung bedarf es eines separaten Genehmigungsantrages sowie weiterer Prüfungen von technischen Anlagen durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständigen gemäß § 2 der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfV).

3. Immissionsschutz

Termine und Messungen

3.1

Der Termin der Inbetriebnahme der Tanklagererweiterung (Tanklager Nord) ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

(Genehmigungsbehörde) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 42.2 64278 Darmstadt	(Überwachung Immissionsschutz) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 43.1 64278 Darmstadt	(Überwachung Wasserrecht) Regierungspräsidium Darmstadt IV/Da 41.4 64278 Darmstadt
--	--	--

3.2

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung Nr. 3.9 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage bzw. Anlagenänderung Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen.

3.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG⁴) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3.4

Die Emissionsmessungen haben bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen zu erfolgen.

⁴ Hessisches Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel

3.5

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe Anhang B der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008)). Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analysenverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten, um feststellen zu können, ob das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit (siehe DIN V ENV 13005:1999) die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

3.6

Spätestens 2 Monate nach der Messdurchführung ist ein Messbericht in digitaler Form und in Absprache mit der Überwachungsbehörde ggf. in zweifacher Ausführung, der zuständigen Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Darmstadt, Dez. 43.1, vorzulegen.

3.7

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle Emissionsmessungen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen und die Messberichte dieser vorlegen zu lassen.

3.8

Zur Durchführung der unter Ziffer 3.2 dieses Bescheids geforderten Messungen sind in Absprache mit einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle Probenahmestellen nach DIN EN 15259 für Emissionsmessungen einzurichten.

Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probenahmestelle eine repräsentative, einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

Emissionsbegrenzung

3.9

Sofern die Abgase der Lagertanks nicht der Verbrennung zugeführt werden können, sind sie über den Aktiv-Kohlefilter der IVB⁵-Anlage zu entsorgen. Dann gelten die im Genehmigungsbescheid vom 16. Oktober 2006, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54- (Nebenbestimmung Nr. 6.3.2.2 u. 6.3.2.3) und 01.04.2010 (Nebenbestimmung Nr. 2.1 [Gesamtkohlenstoff (C_{ges} 20 mg/m³ – Tagesmittelwert, u.a.)], Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-54b-, genannten Grenzwerte auch für die Abluft des Tanklagers Nord.

⁵ Integrierte Vorbehandlungsanlage Biebesheim

3.10

Die Temperaturüberwachung an den Pumpen P-7600 und P-7610 sind als PLT-Sicherheitseinrichtungen in SIL⁶ 1-Qualität auszuführen. Auf den Seiten 12 – 13 des Kapitels 4 im Sicherheitsbericht ist für die Temperaturüberwachung als PLT-Sicherheitseinrichtungen durchgängig die Bezeichnung TIZA+-76003 und TIZA+-76103 zu verwenden.

3.11

Die PLT-Sicherheitseinrichtungen und alle zu ihrem Loop gehörenden Komponenten sind mit dem Kennbuchstaben Z deutlich sichtbar vor Ort zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist auch auf allen elektronischen und elektrischen Komponenten der PLT-Sicherheitseinrichtungen im Schaltschrank anzubringen.

3.12

Die Schaltschränke in denen sich Komponenten von PLT-Sicherheitseinrichtungen befinden sind abzuschließen. Der Schlüssel ist ausschließlich befugten und für den Umgang mit PLT-Sicherheitseinrichtungen geschultem Personal auszuhändigen.

3.13

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in welcher der Umgang mit den PLT-Sicherheitseinrichtungen festgelegt (u.a. Verhalten bei und nach dem Ansprechen, Freigabeverfahren für Inbetriebnahme nach dem Ansprechen und für die regelmäßige Prüfung und Wartung). Das Personal ist vor Inbetriebnahme und einmal jährlich zur Betriebsanweisung zu schulen.

3.14

Pumpen (TA Luft⁷ Nr. 5.2.6.1)

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

3.15

Flanschverbindungen (TA Luft Nr. 5.2.6.3)

Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.16

Absperrorgane (TA Luft Nr. 5.2.6.4)

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

⁶ Sicherheits-Integritätslevel (**Safety Integrity Level**)

⁷ Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) – Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift kommt ihr nach außen wirkende Verbindlichkeit zu.

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
 - gleichwertige Dichtsysteme
- zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.17

Probenahmestellen (TA Luft Nr. 5.2.6.5)

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.18

Umfüllung (TA Luft Nr. 5.2.6.6)

Die Verdrängungsluft der Lagertanks ist der Verbrennung zuzuführen, alternativ darf sie über den Aktivkohlefilter der IVB abgeführt werden.

3.19

Lagerung (TA Luft Nr. 5.2.6.7)

Die Lagertanks sind mit einer Drucküberwachung auszurüsten, durch die ein kritischer Über- oder Unterdruck in den Tanks verhindert werden muss. Bei Überdruck muss in die Abluftleitung zur Verbrennung oder zum Aktivkohlefilter entlüftet werden. Unterdruck muss mit Stickstoff ausgeglichen werden.

Die Außenwand der Lagertanks und das Dach sind mit geeigneten Farbanstrichen zu versehen, die dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 vom Hundert aufweisen.

4. Wasserrecht

4.1

Die Detailplanung der Maßnahmen ist vor Baubeginn mit einem Sachverständigen nach AwSV⁸ abzustimmen.

4.2

Alle Anlagen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt vorzulegen.

4.3

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.4

Für die Anlage ist als Teil der Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV ein Instandhaltungsplan zu erstellen, der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festlegt. Durchzuführende Überwachungsmaßnahmen sind auf die anlagenspezifischen und betrieblichen Gegebenheiten abzustimmen und in der Betriebsanweisung nach AwSV festzulegen. Für Rohrleitungen, die Teil einer durch den Sachverständigen zu prüfenden Anlage oder prüfpflichtiger Rohrleitungsanlagen sind, ist die Betriebsanweisung mit dem Instandhaltungsplan dem

⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sachverständigen bei der Inbetriebnahme-Prüfung vorzulegen. Die Inhaltlichen Ausführungen im Kapitel 3.3 der DW-A 780-1⁹ sind im Instandhaltungsplan für die Rohrleitungen zu berücksichtigen.

4.5

Für die Anlage ist ein Alarm- und Maßnahmenplan zu erstellen, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist.

4.6

Die Regenwasserentleerung der Auffangwanne des Tanklagers ist in einer Betriebsanweisung zu regeln, so dass sichergestellt wird, das verunreinigte Regenwasser ordnungsgemäß entsorgt wird.

Lageranlage Tanklager Nord N67

4.7

Der Auffangraum des Tanklagers (einschließlich Fugenausführung) darf nur durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hergestellt werden.

4.8

Die Baumaßnahme ist von einem Sachverständigen nach AwSV baubegleitend zu überwachen. Hierzu ist der Sachverständige im Vorfeld der geplanten Maßnahmen über den Fortgang der Arbeiten zu informieren.

4.9

Die Befestigungen von Anbauteilen bzw. Verankerungen sind bezogen auf das jeweilige Objekt zu planen. Bei Verwendung von Verbunddübeln ist die Eignung des Bindemittels gegenüber dem beaufschlagenden Medium sicherzustellen. Der Einbau der Befestigungsmittel muss so erfolgen, dass die Bohrlochtiefe kleiner der um 50 mm reduzierten Bauteildicke ist.

4.10

Der Auffangraum ist mit einer selbsttätigen Überwachungseinrichtung zu versehen, die austretende Medien erkennt und eine Störmeldung an die Leitwarte meldet. Für die unmittelbare Erkennung kleinerer Leckagen sind arbeitstägliche Kontrollgänge durch Beauftragte des Betriebes durchzuführen. Die Ergebnisse der Kontrollgänge sind zu dokumentieren. Bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

4.11

Die Betreiberin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen und vorzuhalten, die mindestens folgende Punkte regelt:

- Überwachung-, Instandhaltungs- und Notfallplan für die Anlage,
- Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaft von Gewässern im Falle einer Betriebsstörung.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisungen sind durch die Betreiberin zu dokumentieren.

⁹ DWA-A 780 „Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen – Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen; Teil 2: Rohrleitungen aus glasfaserverstärkten duroplastischen Werkstoffen“

[DWA – Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.]

4.12

Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen durch AwSV-Sachverständige ist eine Bewertung der inneren Behälterwandungen und -böden anhand der in die Tankbehälter eingehängten Materialprobekörper vorzunehmen. Alternativ können Wanddickenmessungen der Behälterwandungen und -böden zur Feststellung von ggf. vorhandenen Korrosionen bzw. zur Bewertung des inneren Zustands der Lagertanks erfolgen. Sofern Anzeichen von nennenswerten Korrosion festgestellt bzw. vermutet werden, ist dem Sachverständigen die Möglichkeit einzuräumen innere Behälterprüfungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

Rohrleitungen

4.13

Die Rohrleitungen sind nach den einschlägigen anerkannten technischen Regeln zu errichten. Die Rohrleitungen sind so zu errichten, dass mechanische Beschädigungen auszuschließen sind.

4.14

Lösbare Verbindungen und Armaturen in den Rohrleitungen, die außerhalb des gesicherten Bereichs der Auffangräume liegen, müssen so ausgeführt werden, dass diese den Anforderungen der Kapitel 2.1.2.1 bzw. 2.1.3.1 DWA-A 780-1 entsprechen.

4.15

Bei den wiederkehrenden Prüfungen der einwandigen Rohrleitungen außerhalb des gesicherten Bereichs der Auffangräume durch einen AwSV-Sachverständigen sind u.a. folgende Prüfungen vorzunehmen:

ZP: Zustandsprüfung gemäß Kapitel 3.6.3.3 DWA-A 780 Teil 1, alle fünf Jahre

DHP: Wiederkehrende Dichtheitsprüfung gemäß Kapitel 3.6.3.5. DWA-A 780 Teil 1, alle fünf Jahre

DP10: Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung gemäß Kapitel 3.6.3.4 DWA-A 780 Teil 1, alle 10 Jahre

4.16

Bei Wartungsarbeiten an den in Auffangräumen aufgestellten Pumpen sind beständige Auffangvorrichtungen (Wannen) zu verwenden, so dass eventuelle Tropfverluste aufgefangen werden. Dabei entstehende Verunreinigungen an den Pumpen, die durch Regenwasser abgespült werden können, sind zu entfernen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung und wiederkehrende Unterweisungen sicherzustellen:

5. Arbeitsschutz

5.1

Die zu lagernden Stoffe sind vor Einlagerung einer Eingangsprüfung zu unterziehen, um kritische Stoffreaktionen auszuschließen. Dies sollte die Beprobung und Analyse aller angenommenen Flüssigkeiten inklusive Durchführung von Mischversuchen und Reaktionstests im Labor beinhalten.

5.2

Vor Inbetriebnahme der Lageranlage ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten bei der Lagerung durchzuführen und hieraus resultierende Schutzmaßnahmen in Betriebsanweisungen festzulegen. In der Gefährdungsbeurteilung ist auch zu prüfen, inwieweit und wo Notduschen zu installieren sind.

5.3

Die Beschäftigten sind regelmäßig in personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

5.4

Den Beschäftigten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Qualität der PSA bestimmt sich nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

5.5

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind mit einem Arbeitsfreigabesystem zu regeln.

5.6

An geeigneter Stelle im Tanklager ist ein Flucht- und Rettungswegeplan auszuhängen.

5.7

Not-Aus-Vorrichtungen für Fördereinrichtungen sind so zu installieren, dass diese gefahrlos außerhalb des Auffangraumes betätigt werden können (Die in die Tankbehälter ausgehenden bzw. einlaufenden Produktleitungen werden jeweils durch unmittelbar am Tankbehälter verbauten manuellen und pneumatischen Absperrschieber abgesichert.).

5.8

Das Tanklager ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.

5.9

Das Explosionsschutz- und Brandschutzkonzept mit der beabsichtigten ablufttechnischen Einbindung in das Abluftsystem zur Verbrennungsanlage ist als Grundlage der Detailplanung umzusetzen. Die Zuverlässigkeit eingesetzter Mess-, Steuer und Regelungseinrichtungen ist in der Detailplanung auf Grundlage der TRGS 725¹⁰ zu bestimmen und im Explosionsschutzdokument zu dokumentieren.

5.10

Vor Inbetriebnahme ist die Anlage durch eine ZÜS¹¹ einer Prüfung zu unterziehen.

6. Sicherheitsleistung

6.1

Aufgrund der sich erhöhenden Lagermenge an Abfällen ist die Sicherheitsleistung anzupassen. Die mit nachträglicher Anordnung vom 27. Februar 2014, Az.: IV/Da 42.2-100h12.03-HIM SAV-Sicherheitsl., festgesetzte Sicherheitsleistung ist um einen Betrag von 184.000 Euro zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Sicherheitsleistung für die Abfalllagerung, ergibt sich eine Gesamt-Sicherheitsleistung in Höhe von 1.981.780 Euro.

Die existierende Konzernbürgschaft ist entsprechend zu erneuern und notariell beurkunden zu lassen.

Im Übrigen gelten die Anforderungen der Anordnung vom 27. Februar 2014 fort.

6.2 Bedingung

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die angepasste bzw. geänderte Sicherheitsleistung erbracht wurde.

¹⁰ Technische Regel für Gefahrstoffe - Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen

¹¹ Zugelassene Überwachungsstelle gem. Betriebssicherheitsverordnung

VI. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen)

- der Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG,
 - des Verfahrens nach § 16 BImSchG
 - der öffentlichen Bekanntmachung (Auslagen),
- werden der Antragstellerin auferlegt.

Diese Entscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1, § 5 sowie 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1 Gebührenberechnung – Allgemeine UVP-Vorprüfung

Die Verwaltungsgebühr nach Abschnitt 151- Immissionsschutz -, Nr. 15141 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. I S. 126), errechnet sich nach dem **Zeitaufwand**, sie beträgt mindestens 200,00 €

und wird vorliegend festgesetzt auf:

263,50 €

Die Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand errechnet sich nach Abschnitt 14 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. I S. 286), wie folgt:

Personal	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	2 x 4 1 x 2	17,75 €	177,50 €
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	4	21,50 €	86,00 €
Summe:			263,50 €

2.2 Gebührenberechnung – Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Die Verwaltungsgebühr beträgt nach Abschnitt 151 – Immissionsschutz -, Nr. 15112 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. I S. 126), bei Vorhaben mit Investitionskosten bis zu 50.000.000,00 € 1,5 v.H. der Investitionskosten, mindestens jedoch 12.000,00 €.

Investitionskosten gemäß dem Antragsformular - Allgemeine Angaben 1/1.3	einschl. Umsatzsteuer	2.889.320 €
	Netto- Investitionskosten (ohne Umsatz- steuer)	2.428.000 €

1,5 v. H. der Netto-Investitionskosten 2.428.000 x 1,5 % = 36.420 €.	Gebühr	36.420 €
---	---------------	-----------------

2.3 Auslagen

Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG für die öffentliche Bekanntmachung sind nicht entstanden, weil diese nicht in örtlichen Tageszeitungen sondern ausschließlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und der Gemeinde Biebesheim erfolgte. Die Kosten für die Zustellung des Bescheides sind mit der Verwaltungsgebühr (gem. Nr. 1511 i. V. m. Nr. 151 des Verwaltungskostenverzeichnisses (VwKostVerz) der Verwaltungskostenordnung (VwKostO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) abgegolten.

2.4 Gesamtbetrag

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **36.683,50 € (263,50 € + 36.420 €)**,
i. W. **Sechsdreißigtausendsechshundertdreiundachtzig Euro und fünfzig Cent**,

ist bis zum **9. August 2021**

auf das Konto der Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX, unter Angabe der
Referenznummer 42204702100262 und des Aktenzeichens dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. a. Konto gutgeschrieben ist.
Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S.14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 25.01.2021 (BGBl. I S. 123), i. V. m. Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.03.2019 (GVBl. I S. 42). Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung

Die HIM GmbH (HIM) betreibt am Standort Biebesheim eine Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV), die mit festen, pastösen, flüssigen und gasförmigen Abfällen beschickt werden kann. Die flüssigen Abfälle werden in zugelassenen Tanks zwischengelagert. Das bestehende Tanklager gliedert sich in drei Abschnitte, das Tanklager I, II und III im südlichen Bereich des

Betriebsgeländes. Im nördlichen Betriebsgelände soll ein Tanklager („Tanklager Nord“) als Erweiterung zum bestehenden „Tanklager Süd“ errichtet werden, um zusätzliche Übernahme- und Lagerkapazitäten zu schaffen. Dies soll durch die Errichtung von zwei Tanks á 800 m³ realisiert werden.

Die Annahme der flüssigen Abfälle erfolgt wie bisher an den Übernahmestellen im Tanklager Süd (Annahmebecken vor dem Tanklager III (S 105), dem Abfüllplatz am Tanklager I (S 98) und der Integrierte Annahmestation für flüssige Abfälle – IAA (S 107). Mittels geeigneter Pumpen werden die flüssigen Abfälle über Rohrleitungen zum Tanklager Nord transportiert. Je nach Bedarf werden diese dann zum Tanklager Süd zurückgepumpt und von dort der Verbrennung zugeführt.

3. Umfang des beantragten Projekts

Die Errichtung der Tanklagererweiterung beinhaltet den Bau einer Tanktasse mit den Abmessungen 30 m x 18 m und einer Tanktassentiefe von ca. 3,6 m. In dieser sollen zwei zylindrische Tanks (B 7600, B 7610) mit einem Nettovolumen von 800 m³ aufgestellt werden. Die Tanktasse ist so dimensioniert, dass im Falle einer Leckage und eines auftretenden Brandes, das Tankvolumen eines Tanks und ca. 716 m³ Lösch- und Regenwasser zurückgehalten werden können.

Zu der Infrastruktur gehören ein Technikcontainer in dem die Schalt- und Steuerschränke untergebracht sind und eine Löschzentrale in der das Schaummittel vorgehalten wird. Ferner wird die bestehende Rohrbrücke erweitert. Sie dient der Aufnahme der abfallführenden Rohrleitungen, der Gaspendelleitungen sowie den Leitungen für die Stickstoffversorgung.

4. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage (Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV)) wurde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Darmstadt gem. §§ 7 Abs. 1, 25 AbfG a. F. vom 07. Mai 1982, Az.: V1-79n12/01(16189)-S-, planfestgestellt. Diese Genehmigung beinhaltete auch ein Tanklager. Das Tanklager wurde in der Folge mehrfach erweitert und modernisiert.

Folgende Genehmigungen sind in Bezug auf die Lagerung flüssiger Abfälle und flüssiger Betriebsmittel von Belang.

Datum	Aktenzeichen	Inhalt
07.05.1982	V/1-79n12/01(16189)-S-	Planfeststellungsbeschluss (PFB)
20.04.1988	V1/39d-79n 12/01 (16189)-S-	10. Änderungsbescheid Verlegung und Vergrößerung des Tanklagers für Chemikalien
04.08.1993	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-36-	Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns Sanierung der Tanklager
06.05.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-36-	Genehmigung § 15 BImSchG i.V. §§ 1 u. 2 (1) Nr.1 der 4. BImSchV Sanierung der Tanklager I-III
06.10.1994	V39d-100h12.03-HIM-SAV I+II-36-	Ergänzungsbescheid zur Genehmigung vom 06.05.1994 (Sanierung Tanklager)
11.12.1995	V39d-100h12.03-HIM-SAV -36-Ü-	Abfallrechtliche Anordnung (Tanklager III)
15.10.1996	V39d-100h12.03-HIM-SAV-36a-	Sanierung Tanklager III und Lagerung von Ammoniakwasser, s. Bescheid vom 11.12.1995 (abfallrechtliche Anordnung); NOx-Minderung
23.09.1997	V39d-100h12.03-HIM-SAV-A5-	Anzeige gem. § 15 BImSchG: Absaugung von Gebinden an der Tanklager-Annahme
30.03.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-36a-	Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 des Bescheides vom 15. Okt. 1996 (Sanierung Tanklager III, hier: Darstellung der Füllstandsüberwachung in SiAn)
03.04.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-A13-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Änderung der Absaugung von ortsbeweglichen Behältern mittels Tanksaugwagen südlich von Tanklager I
11.09.2000	IV/Da 43.3-100h12.03-HIM-SAV-36a-	Änderungsgenehmigung gem. § 51 HVwVfG; Aufhebung der Nebenbestimmung (NB) Nr. 4.1.16 des Bescheides vom 15. Oktober 1996 (Sanierung des Tanklagers III und dessen Übernahmestation)
14.07.2004	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-53-	Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Abfallsammelstelle (Nutzung von Teilen des Tank- und Gebindelager als Abfallsammelstelle)

Datum	Aktenzeichen	Inhalt
		Tanklager-Behälter B7130 u. B7140 Gebindelager - Lagerabschnitt 13 und 17
28.07.2004	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-53-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Abfallsammelstelle (Zul. des vorzeitigen Beginns: 14. Juli 2004) (Nutzung von Teilen des Tank- und Gebindelager als Abfallsammelstelle) Tanklager-Behälter B7130 u. B7140 Gebindelager - Lagerabschnitt 13 und 17
02.05.2005	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-53-	Widerspruchsbescheid zum Änderungsgenehmigungsbescheid vom 28.07.2004; Errichtung und Betrieb einer Abfallsammelstelle
15.10.2012	IV/Da-43.1-53e624-3/1-HIM-20m-AN01/12	Anordnung nach § 17 BImSchG, Diverse Maßnahmen im Pumpenhaus des Tanklagers wegen Geruchsproblematik
03.07.2013	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A75-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Tanklager der SAV Biebesheim - a) Demontage eines Abluftrohres im Pumpenhaus des Tanklagers b) - Tankbelegung (Heizöl, TA Abfall – Tank)
20.08.2013	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A76-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer zweiten Absauglanze zur Übernahme von Abfällen aus ortsbeweglichen Behältnissen in das Tanklager
14.07.2014	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A81-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Neubewertung und Löschung von PLT-Schutzeinrichtungen [Dies betrifft die Überfüllsicherungen [LSA++]] in den Annahmebecken des Tanklagers (Messstellen-Nummern: 74002, 74102, 74202) und eine Überfüllsicherung [LSA++] im Lagertank für pastöse Abfallstoffe (Messstellen-Nr.: 820052)
27.07.2016	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-58-	Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Errichtung und Betrieb einer integrierten Annahmestation für flüssige Abfallstoffe (IAA) S 107 im Betriebsbereich der SAV Biebesheim.
24.05.2017	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A91-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Temporäre (ca. 60 Tage) Aufstellung und Betrieb von drei mobilen Tanks im Betriebsbereich der SAV Biebesheim
27.09.2018	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A95-	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Neubewertung und Löschung von PLT-Schutzeinrichtungen im Tanklager I -III [acht Druckmesseinrichtungen können in PLT-Überwachungseinrichtungen überführt werden]
21.10.2019	IV/Da 42.2-100h12.03-HIM-SAV-A101- IV/Da 42.2-100 h 08.02/9-2019/2	Anzeige gem. § 15 BImSchG; Einbau und Betrieb einer Natronlauge-Mischstation im Chemikaliertanklager

5. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 25. Juni 2020, eingegangen am 30. Juni 2020 hat die HIM GmbH den Antrag gestellt, dieser wurde zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 22. Oktober 2020, ihr die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SAV Biebesheim gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den u.a. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin wie oben angeführt ergänzt.

Der Antragstellerin wurde die Vollständigkeit der Unterlagen mit Schreiben vom 12. November 2020 mitgeteilt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 04. Januar 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 1), auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt, und auf der Homepage der Gemeinde Biebesheim.

Die Auslegung des Antrags und der zugehörigen Unterlagen, Empfehlungen und Berichte gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG wurde nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis 10. Februar 2021 ersetzt. Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgte eine Auslegung der Unterlagen im Regierungspräsidium Darmstadt.

Während der Einwendungsfrist (11. Januar 2021 bis 09. März 2021) wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 05. April 2021 (StAnz. Nr. 14) wurde

bekanntgegeben, dass der für den 22. April 2021 vorgesehene Erörterungstermin entfällt; auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt erfolgte eine gleichlautende Mitteilung. Die Gemeinde Biebesheim wurde per E-Mail vom 18. März 2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Erörterungstermin entfällt. Per E-Mail mit dem selben Datum wurde die Antragstellerin nach § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für Abfallverbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle besteht gem. Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Sonderabfallverbrennungsanlage der HIM GmbH (SAV Biebesheim) ist der Nr. 8.1.1.1 zuzuordnen. Für diesen Anlagentyp sind keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und Abs. 4 UVPG war eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Bei dem Tanklager handelt es sich um eine Nebeneinrichtung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Die beantragten Änderungen an der SAV Biebesheim beschränken sich im Wesentlichen auf die Errichtung von zwei Tankbehältern mit den zugehörigen Rückhalteeinrichtungen und den notwendigen Anlagenteilen zum Betrieb des Tanklagers.

Wie oben dargestellt, handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Tanklagers. Die Erweiterung des Tanklagers für flüssige Abfälle um zwei zusätzliche Tanks führt zu keiner Veränderung der genehmigten Emissionen. Weder der Anlieferverkehr noch der Jahresdurchsatz der Verbrennungsanlage ändern sich. Es werden auch weiterhin nur Abfälle zwischengelagert, die bereits zur Verbrennung zugelassen sind und in der Vergangenheit bereits entsorgt wurden. Die Tanklagererweiterung dient der Vorhaltung von flüssigen Abfällen während der turnusmäßigen Revisionszeiten der Verbrennungslinien. So können auch beim vollständigen Anlagenstillstand oder auch beim Ausfall einer Verbrennungslinie weiterhin flüssige Abfälle angenommen und eingelagert werden.

Bei der überschlägigen Prüfung des Einzelfalls ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Im vorliegenden Fall ist – unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien – davon auszugehen, dass von der beantragten Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten Gutachten

- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers Nord auf dem Betriebsgelände der Sonderabfallverbrennungsanlage Biebesheim der HIM GmbH, Bericht Nr. M180395-01, 09.03.2020, GICON Großmann Ingenieure Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden
- Anlagenbezogener Sicherheitsbericht Tanklager Nord N 67, SAV Biebesheim, gemäß § 9 Störfallverordnung, Peter Röhrs, Störfallbeauftragter der HIM GmbH, 31.05.2020
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß BImSchG für die Sonderabfallverbrennungsanlage (SAV) der HIM GmbH in Biebesheim,

Einzelfallbetrachtung nach Nr. 3.2 des Leitfadens KAS-18¹² in Verbindung mit § 50 BImSchG, INGUS – Ingenieure für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling, Gründlestraße 9, 75236 Kämpfelbach, 13.09.2019

- Prüfbericht zum Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV, Tanklager Nord, Anlage zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten, SGS TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach, Bericht-Nr.: 4684897-20-§18-01, 16.06.2020
- Brandschutztechnische Konzept gem. §53 Abs. 2 Nr. 19 Hessische Bauordnung (HBO) für eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung, fire protection consult GmbH, O. Stockum, Rüsselsheimer Straße 23, 65468 Trebur, Bericht-Nr.: 21218, 01.06.2020
- Gutachten zur Erfüllung wasserrechtlicher Anforderungen an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gutachtennummer: 4684897/§63WHG/LA/hm/rev.08, 16.06.2020
- Darstellung der Umweltauswirkungen, Tanklager Nord am Standort Biebesheim, GICON Großmann Ingenieure Consult GmbH, Tiergartenstraße 48, 01219 Dresden, Projektnummer: P180395UM.0624.DD1, 05.05.2020
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung, RPGeo Ingenieurbüro für Geotechnik Robert Pflug, Bericht-Nr.: 019218BE01, 22.10.2018

wurde nachgewiesen, dass das Vorhaben in Bezug auf die Luft, das Klima, den Boden, das Wasser, die Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, die Landschaft und das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch die beteiligten Fachdezernate, IV/Da 41.4, 43.1 und V 53.1 sind nach Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Umsetzung und den Betrieb der geplanten Maßnahme keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, waren nicht erkennbar.

Das Vorhaben wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 30. November 2020 (Nr. 49, S. 1300) bekannt gemacht.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Gemeinde Biebesheim –
- Kreis Groß-Gerau – Brandschutz
Fachbereich I/5 - Gefahrenabwehr
- Kreis Groß-Gerau – Bauaufsicht
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt
- Hessisches Landersamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)

¹² Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG

- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 (Industrielles Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 (Bodenschutz)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 42.1 (Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 (Immissionsschutz - Lärm)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 (Immissionsschutz – StörfallIV / Luft)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 (Naturschutz – Planung und Verfahren)
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Darmstadt, Dezernat VI 61 (Immissionsschutz) [vormals IV/Da 45.1]

Begründung der Nebenbestimmungen (NB)

NB 1.1

Gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen verpflichtet Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

NB 1.2

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde eine angemessene Frist zur Umsetzung des beantragten Vorhabens festsetzen. Dies geschieht einerseits um zu verhindern, dass sog. Vorratsgenehmigungen erwirkt werden, aber keine Umsetzung der Maßnahmen erfolgt. Andererseits kann sich die Rechtslage ändern, was dann wiederum zu Änderungen der Anforderungen an die geplante Maßnahme führen kann. Insofern war die Befristung erforderlich. Üblicherweise wird die Frist auf 18 Monate festgesetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es erhebliche Verzögerungen bei der Lieferung von Waren, darüber hinaus sind manche Baumaterialien nur schwer zu beschaffen und auch die Auslastung der Fachfirmen bedingen Verzögerungen in der Errichtung der Anlagen.

NB 1.3

Es handelt sich um eine Inhaltsbestimmung, die klarstellt, dass alle Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereicht wurden, Grundlage für die Bescheidserteilung sind.

NB 1.4

Es handelt sich hier um eine Inhaltsbestimmung und Klarstellung, dass durch die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Vorgaben aus bereits erteilten Genehmigungen nicht aufgehoben oder geändert werden, sondern diese zu den bestehenden Regelungen hinzutreten; es sei denn, dass durch diesen Bescheid anderweitige Regelungen getroffen werden.

NB 1.5 und 1.6

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sicherzustellen, dass durch den Betrieb einer Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Um dies sicherzustellen muss mit der Anlage vertrautes Personal während des

Anlagenbetriebes vor Ort sein, um gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen zu können, die vgl. Einwirkungen verhindern.

Damit das Personal erforderliche Maßnahmen im Sinne der erteilten Genehmigungen ergreifen kann, sind die Regelungen der Genehmigung in geeigneter Form bekanntzugeben. Damit diese verinnerlicht werden, sind diese Unterweisungen jährlich zu wiederholen. Darüber hinaus sind diese Unterweisungen zu dokumentieren. So kann gegenüber den Überwachungsbehörden nachgewiesen werden, dass der Betreiber seinen Pflichten nachgekommen ist (§ 52 Abs. 2 BImSchG); dies beruht auch auf § 52 Abs. 1a und Abs. 1b BImSchG.

NB 1.7

Zur Gewährleistung eines sicheren Anlagenbetriebs ist die Festlegung von Betriebsanweisungen erforderlich. Die angeführte Ausgestaltung der Betriebsanweisungen dient ebenfalls der Umsetzung der Anforderungen aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

NB 1.8

Durch diese Mitteilungspflicht wird die Behörde in die Lage versetzt ggf. erforderliche und weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Mitteilung an den Katastrophenschutz). Die Mitteilungspflicht beruht u.a. auf § 31 Abs. 4 BImSchG und auf § 19 Abs. 1 und Abs. 2 StörfallV.

NB 1.9

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass für den Fall, dass in der Vergangenheit getroffene Regelungen im Widerspruch zu den in diesem Bescheid getroffenen Vorgaben stehen, diese dann Gültigkeit besitzen. Siehe auch Begründung zu Nr. 1.4

NB 2.1 bis 2.15

Baurecht / Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden (Kreisbauamt des Landkreises Groß-Gerau, Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises Groß-Gerau) geprüft. Aus Sicht der Bauaufsicht und des Brandschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.15 eingehalten werden.

Es handelt sich um einen Sonderbau nach § 2 Abs. 9 der Hessischen Bauordnung (HBO); für derartige Anlagen bedarf es einer Prüfung zur Gefahrenabwehr (§ 3 HBO). Die Anordnungen stützen sich auf § 53 HBO

Immissionsschutz

NB 3.1 und 3.2

Der Betreiber einer Anlage ist gegenüber den zuständigen Behörden in jeder Hinsicht auskunftspflichtig, was sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG ergibt. Die Inbetriebnahme ist u.a. mitzuteilen, weil sich daran weitere Fristen – wie zum Beispiel Emissionsmessungen – orientieren.

NB 3.3

Es sind bestimmte Regularien zu beachten; diese wurden einerseits vom Land Hessen festgelegt (Messplan, Messbericht) und beruhen andererseits auf technischen Vorschriften, damit qualitativ hochwertige Messungen durchgeführt werden. Die Nebenbestimmung dient u.a. der Umsetzung der Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Die Umsetzung von Anforderungen der TA Luft bedürfen keiner weiteren Begründung, siehe Fußnote zur TA Luft.

NB 3.4 und 3.5

Die Forderung ergibt sich aus Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Wenn diese Forderung erfüllt wird lässt sich nachweisen, ob die Abluftbehandlungsanlage in der Lage ist die festgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten.

NB 3.6 (Zeitpunkt Messdurchführung, Messbericht)

Die Forderung beruht auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

NB 3.7 (Wiederholungsmessung)

Die Forderung beruht auf Nr. 5.3.2.1 TA Luft

NB 3.8 (Probenahmestelle)

Die Messplätze und Messstrecken müssen bestimmten Vorgaben entsprechen. Diese sind in der DIN EN 15259 angeführt und werden aufgrund der Nr. 5.3.1 der TA Luft gefordert.

NB 3.9 (Emissionsbegrenzung)

Bei der Anlage handelt es sich um ein Tanklager, dessen Emissionen ausschließlich über Befüll-, Umfüll- und Entleervorgänge sowie Tankatmung erzeugt werden. Hinzu kommen Emissionen aus Dichtung, Flanschen, Pumpen etc. Deshalb sind die Emissionen gemäß Nr. 5.2.6 TA-Luft zu begrenzen.

Bei der Befüllung der Tanks wird das verdrängte Gas-Luftgemisch in der Regel der Verbrennung zugeführt. Die Verbrennungsgase werden über eine mehrstufige Abgasreinigungsanlage und einem Schornstein ins Freie abgeleitet. In diesem Fall sind die Grenzwerte der 17. BImSchV einzuhalten. Sollten die Verbrennungslinien aufgrund von Revisionsarbeiten nicht in Betrieb sein, ist das vg. Gas-Luftgemisch über den Aktivkohlefilter der IVB abzuführen. Dann ist der Grenzwert an C_{ges} (Gesamt-Kohlenstoff) nach Nr.5.2.5 TA Luft einzuhalten (20 mg/m^3)

NB 3.10

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die dort genannten Ziele erreicht werden. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen in dieser und weiteren Nebenbestimmungen sollen dies sicherstellen.

Die Temperaturüberwachung der Pumpen ist für einen sicheren Anlagenbetrieb erforderlich, weil ansonsten ggf. die transportierten Medien entzündet werden könnten. Dies erfordert auch die Ausführung in einer bestimmten Qualität.

NB 3.11

Von Anlagen und Maschinen können Risiken ausgehen, die so bedrohlich sind, dass ihnen Menschen und Umwelt unter keinen Umständen ausgesetzt werden dürfen. Ist eine solche Gefährdung gegeben, müssen die vorhandenen Risiken reduziert werden, um dem Sicherheitsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Eine Messgröße hierfür ist der Safety Integrity Level (SIL), der die Risikoreduzierung quantifizierbar macht. SIL ist also ein Kernthema der funktionalen Sicherheit.

NB 3.12

PLT-Sicherheitseinrichtungen gehören aufgrund ihrer Funktion zu den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen gemäß Störfallverordnung. Sie sind daher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu behandeln. Durch eine entsprechende Kennzeichnung wird sichergestellt, dass PLT-Sicherheitseinrichtungen entsprechend behandelt werden.

NB 3.13

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die Anforderungen, die sich aus dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen

ergeben, erfüllt werden. Dazu gehört u.a. ein sicherer Anlagenbetrieb. Um einen solchen zu gewährleisten muss der Anlagenbetreiber Betriebsanweisungen erstellen, regelmäßige Prüfungen und Wartungen durchführen und das Personal regelmäßig schulen. Diese Forderung ergibt sich u.a. aus der 12. BImSchV, Anhang III, Nr. 2, wo ausgeführt ist welche Angaben ein Sicherheitsmanagementsystem enthalten muss.

NB 3.14

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die Anforderungen, die sich aus dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen ergeben, erfüllt werden. Dazu gehört u.a. ein sicherer Anlagenbetrieb. Um einen solchen zu gewährleisten muss der Anlagenbetreiber für die jeweilige Aufgabe geeignete Komponenten verwenden. Diese Forderung ergibt sich auch aus Nr. 5.2.6.1 TA Luft.

NB 3.15

Flanschverbindungen sollen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden.

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen.

Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10⁻⁵ kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen. Diese Forderung ergibt sich auch aus Nr. 5.2.6.3 TA Luft

NB 3.16

Die Forderung qualitativ hochwertige Absperrorgane mit geeigneten Dichtungen zu verwenden ergibt sich aus Nr. 5.2.6.4 TA Luft.

NB 3.17

Diese Forderung beruht auf Nr. 5.2.6.5 TA Luft.

NB 3.18

Diese Forderung beruht auf Nr. 5.2.6.6 TA Luft.

NB 3.19

Diese Forderung beruht auf Nr. 5.2.6.7 TA Luft.

Wasserrecht

NB 4.1 bis 4.16

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die dort formulierten Anforderungen und Ziele (§§1, 5, 6), hier insbesondere der Schutz des Grundwassers, sind durch Verordnungen, wie z.B. die AwSV, und technische Regelwerke konkretisiert worden. Sofern die hier genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass die Forderungen des WHG eingehalten und auch die Schutzziele des BImSchG berücksichtigt werden (s.a. Begründung zu NB 3.10 Abs. 1).

§ 13 Abs. 2 WHG stellt darüber hinaus die Ermächtigungsgrundlage dar im Rahmen von Erlaubnissen und Bewilligungen Nebenbestimmungen festzulegen. Auf Grundlage von § 13 Abs. 1 WHG können auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgelegt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

NB 4.1

Durch diese Vorgabe wird sichergestellt, dass bereits vor Baubeginn eine wasserrechtlich zulässige Ausführung, die den Vorgaben der AwSV entspricht, geplant wird.

NB 4.2

Die Prüfpflichten beruhen auf § 46 AwSV und sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter verhindert bzw. vermieden werden.

NB 4.3

Durch die Dokumentation der Errichtung und des Betriebes der Anlage ist nachvollziehbar belegbar, ob und wie die technischen und rechtlichen Vorgaben berücksichtigt wurden. Anhand dieser Unterlagen können Sachverständige und Behörden entsprechende Überprüfungen vornehmen.

NB 4.4

Aufgrund von § 44 AwSV ist ein Instandhaltungsplan zu erstellen. Dieser, sowie die Festlegung von Verantwortlichkeiten, sollen sicherstellen, dass es zu keinen Gefährdungen der Schutzgüter kommt. Dies gilt auch für die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen.

NB 4.5

Auf der Ebene der Betriebe sind nach § 44 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und zu beachten, die auch mögliche Schadensfälle berücksichtigen. Als Leitlinie für den Aufbau und Inhalt des betrieblichen Alarmplans dient das Muster nach Anlage 2 der hessischen Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie vom 27. Februar 2015 (StAnz. S. 257).

NB 4.6

Nach § 52 Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die Anforderungen, die sich aus dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen ergeben, erfüllt werden. Dazu gehört u.a. ein sicherer Anlagenbetrieb. Um einen solchen zu gewährleisten muss der Anlagenbetreiber Betriebsanweisungen erstellen.

NB 4.7

Um Gefährdungen der Schutzgüter zu verhindern sind Arbeiten an der Auffangwanne des Tanklagers nur durch speziell zugelassene Fachbetriebe auszuführen.

NB 4.8

Durch eine baubegleitende Überwachung durch einen Sachverständigen wird sichergestellt, dass alle Herstellungsschritte fachgerecht ausgeführt werden.

NB 4.9

Diese technische Vorgabe muss eingehalten werden, damit im Betrieb später – bei einer Beaufschlagung der Auffangwanne mit Flüssigkeiten – insbesondere Abfällen -, eine Verunreinigung des Bodens und es Grundwassers verhindert wird.

NB 4.10

Da nicht ständig eine Überwachung der Auffangwanne durch Personal erfolgen kann, ist der Auffangraum mit einer selbsttätigen Überwachungseinrichtung auszurüsten. Diese kann ausgetretene Medien unmittelbar an die Leitwarte melden von wo dann weitere Maßnahmen ergriffen werden können. Dadurch und durch tägliche Kontrollgänge kommt die Betreiberin ihren Pflichten für einen sicheren Anlagenbetrieb nach, um Verletzungen der Schutzgüter zu verhindern.

NB 4.11

Siehe Begründung NB 4.6.

NB 4.12

Diese technischen Vorgaben müssen eingehalten werden, damit im Betrieb festgestellt werden kann, ob die Tankbehälter noch die notwendige Stabilität besitzen. Es handelt sich um anerkannte technische Verfahren zur Bestimmung der Materialdicke der Behälterwandungen.

NB 4.13 bis 4.16

Die technischen Vorgaben in diesen Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung des Standes der Technik und weiterhin der Vermeidung von negativen Einflüssen auf die Schutzgüter des BImSchG; hier insbesondere des Bodens und des Grundwassers.

Arbeitsschutz

NB 5.1 bis 5.10

Nach § 12 BImSchG kann eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die formulierten Auflagen stellen sicher, dass die Belange des Arbeitsschutzes bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage gewahrt werden.

Im Übrigen konkretisieren die Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.10 im Einzelnen die Grundanforderungen des § 1 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen bzw. gemäß § 1 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung Beschäftigte bei Tätigkeiten, bei denen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können und auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit anderer Personen aufgrund von Tätigkeiten gefährdet sein können, die durch Beschäftigte oder Unternehmer ohne Beschäftigte ausgeübt werden, zu schützen.

NB 5.1

Die Regelung dient der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung. Sie soll verhindern, dass es zu gefährlichen Stoffreaktionen kommt, z.B. Bränden.

NB 5.2

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit im Tanklager ausreichend geschützt werden können, ist das Gefährdungspotential durch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Die daraus resultierenden Ergebnisse sind dann in Betriebsanweisungen umzusetzen, deren Einhaltung ein gefahrloses arbeiten sicherstellt.

NB 5.3

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft sicher und gefahrlos ihrer Tätigkeit nachgehen können, sind sie regelmäßig über die personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

Eigenes Personal der Antragstellerin unterliegt der Unterweisungspflicht nach § 12 Abs. 1 ArbSchG sowie § 12 Abs. 1 BetrSichV und § 14 Abs. 1 und 2 GefStoffV. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten werden häufig Fremdfirmen eingesetzt, deren Beschäftigte die Anlagen und die dort vorhandenen besonderen Gefahren in der Regel nicht kennen bzw. nicht kennen können. Um Gefährdungen auch für diesen Personenkreis zu vermeiden, sind diese Personen über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen zu unterweisen. Diese Nebenbestimmung konkretisiert somit auch die Anforderungen des § 8 ArbSchG

NB 5.4

Die personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhalten u. a. eine geeignete persönliche Schutzausrüstung. Aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet diese in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

NB 5.5

Die Forderung beruht auf Anhang I Nr. 1.4 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung.

NB 5.6

Die Forderung Flucht- und Rettungswegepläne auszuhängen beruht auf § 4 der Arbeitsstättenverordnung.

NB 5.7

Für einen gefahrlosen Betrieb besteht die Notwendigkeit einer Vorrichtung zur Abschaltung (Not-Aus-Vorrichtung / Not-Halt-Vorrichtung) von Anlagen bzw. einzelnen Aggregaten. Dies ergibt sich aus dem Anhang 1, Abschnitt 2.4 der Betriebssicherheitsverordnung; dort wird gefordert:

„Kraftbetriebene Arbeitsmittel müssen mit mindestens einer Notbefehleinrichtung versehen sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.“

NB 5.8

Die Forderung das Tanklager mit einer Blitzschutzanlage auszustatten beruht auf der Eigenschaft der gelagerten Stoffe. Für Anlagen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr ist nach § 6 Gefahrstoffverordnung ein Explosionsschutzdokument und ein Ex-Zonenplan zu erstellen. Diese Dokumente dienen als Grundlage für die Auslegung des Blitzschutzsystems.

NB 5.9

Die Forderung zur Verwendung geeigneter Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ergibt sich für Anlagen mit dem vorliegenden Gefahrenpotential aus der *Technischen Regel für Gefahrstoffe – TRGS 725*.

NB 5.10

Die Forderung zur Überprüfung der errichteten Anlage vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) beruht auf § 15 Betriebssicherheitsverordnung.

Sicherheitsleistung

NB 6.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen. Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben. Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann insbesondere nicht verzichtet werden, weil für die Anlage bereits eine Sicherheit in Form einer

Konzernbürgschaft hinterlegt wurde. Vielmehr ist die bestehende Sicherheitsleistung an die geänderten Umstände anzupassen.

Die Hessische Industriemüll GmbH, vergleichbar mit Körperschaften des öffentlichen Rechts, betreibt seit 1982 eine Sonderabfallverbrennungsanlage in Biebesheim. In 2000 wurde sie umfirmiert zur HIM GmbH und privatisiert.

Mit Rechtsänderung vom 01. März 2010 wurde die Kann-Bestimmung zur Anordnung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen des BlmSchG zur Soll-Bestimmung. Da die HIM GmbH durch die Privatisierung nicht mehr mit Körperschaften des öffentlichen Rechts vergleichbar ist, für die auf die Erhebung von Sicherheitsleistungen verzichtet werden kann, war im Jahr 2014 dementsprechend zu prüfen, ob Sicherheitsleistungen für die Sonderabfallverbrennungsanlage und die anderen in Hessen von der HIM GmbH betriebenen Anlagen zu erheben sind.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BlmSchG erforderlich ist.

Im Rahmen des damaligen Anordnungsentwurfs wurden die Entsorgungskosten für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abfallarten vorgelegt. Hinsichtlich der zukünftig im Tanklager Nord lagernden Abfälle hat die HIM GmbH per E-Mail mitgeteilt, dass in einem Tank (Fassungsvermögen 800 m³) Abfälle in „Abwasser-Qualität“ und in dem zweiten gleich großen Tank Abfall in „Dünnschlamm-Qualität“ gelagert werden sollen. Die diesbezüglichen Entsorgungskosten wurden mit 140 €/t und 90 €/t angegeben.

Lagerbereich	Nr.	Bereich	Volumen	Tonnen	EK ¹³ €/t	EK ges. in €
Tanklager	1	S 101 - 103				
Sammelstelle			120	120	100	12.000
Gesamttanklager-Abwasser			1214	1.214	100	121.400
Gesamttanklager-Dünnschlamm			371	371	60	22.260
Gesamttanklager-Lösemittel			175	157,5	10	1.575
Fasslager/Gebindelager	2	S 05				
IVB, SAV-Gebinde, Sammelstelle, Verpackungsbereich			1378	750	450	337.500
Sondercharge			138	75	550	41.250
Schlackelager	3	S 44	507	659	39	25.701
Bunker	4	S 37	715			
Bunker			555	333	220	73.260
Reststoffe		S 37			220	
Pastenlager		S 37	120		195	31.200
Pastentank			40	160	195	
Sonderchargen (siehe 2)	5	S 97	0	0	550	0
Krankenhausabfälle-Kühlcontainer	6		113	19	420	7.980
Emulsionstrennanlage	7	S 113				
Emulsionstrennanlage (Annahmehbereich) und Tank			623	623	45	28.035
IVB-Anlage	8	N 43				

¹³ EK = Entsorgungskosten

Lagerbereich	Nr.	Bereich	Volumen	Tonnen	EK ¹³ €/t	EK ges. in €
BEK-Halle			155	93	300	27.900
Schredder			10	7	300	2.100
REC-Halle			0	0	0	0
LKW-Stellplätze	9	N 37	1176			
nördliche LKW-Stellplätze			33 *12 m ³ = 396m ³	198	220*	43.560
mittlere LKW-Stellplätze			25*12m ³ = 300m ³	192	220*	42.240
mittlere LKW-Stellplätze, Salze aus RGR			44 m ³ Salze oder 84 m ³ Abfälle		220	
IBC-Lager (südliche LKW- Stellplätze)			440 m ³	440	280	123.200
Silo für Filterstaub	10		200	76	115	8.740
Sonderbereich (Erdaushub gA)	11	N 49	600	900	55	49.500
Fahrzeugwaschanlage	12	N 39	15	15	100	1.500
Rückstellprobenlager	13	N 31	8	7	450	3.150
Container Bonfol	14	N 61	1000	850	220	187.000
Druckgasbehälterlager	15	N 10		15	850	12.750
Tanklager Nord	16	N 67	Abwasser 800 m ³ Dünnschlamm 800 m ³	800 800	140 90	112.000 72.000
Gesamtentsorgungskosten						1.387.801
Sicherheitszuschlag 20 %						277.560
Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung (netto)						1.665.361
Mehrwertsteuer						316.419
Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung (brutto)						1.981.780

Für unvorhergesehene Umstände, die erfahrungsgemäß häufig die Räumung und Entsorgung von Abfällen einer stillgelegten Anlage verteuern, im vorliegenden Fall z. B. Aufwendungen für Transport- und Analysekosten, ist ein pauschaler Zuschlag von 20 % der Entsorgungskosten gerechtfertigt (vgl. BVerwG¹⁴ a. a. O.).

Da es sich bei den Entsorgungskosten um Nettopreise handelt, war die zu entrichtende Mehrwertsteuer auf die ermittelten Gesamtentsorgungskosten aufzuschlagen.

Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für Transportkosten etc. und der zu erhebenden Mehrwertsteuer ergibt sich danach eine der Sicherheitsleistung zugrundezuliegende Summe von gerundet 1.981.780 Euro.

Die bestehende Sicherheitsleistung ist somit an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfordert eine neue bzw. angepasste notariell beglaubigte Konzernbürgschaft, es sei denn dass die Sicherheit auf andere Weise erbracht werden soll.

Für die Abfassung der Konzernbürgschaft ist folgendes Muster zu verwenden:

¹⁴ Bundesverwaltungsgericht – Urteil vom 13.03.2008, Az.: 7 C 44.07

Notarielle Konzernbürgschaftsurkunde gemäß § 794 Abs. 1 Nr.5 ZPO¹⁵

Für die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb des Tanklagers Nord vom festgesetzte Sicherheitsleistung nach § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG in Höhe von 1.981.780,00 Euro (in Buchstaben einmillionneunhunderteinundachtzigtausendsiebenhundertachtzig Euro) für die Sonderabfallverbrennungsanlage der HIM GmbH in 64584 Biebesheim, Otto-Hahn-Straße 1 übernimmt die Indaver N. V., 2030 Antwerpen 3, Belgium, Poldervlietweg 5, haven 550, die Bürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie die der Vorausklage und gleichzeitigem Verzicht auf den Nachweis der Fälligkeit der Bürgschaftsforderung und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zur genannten Höhe der Sicherheitsleistung zu zahlen. Zugleich unterwirft sich die Indaver N. V. wegen der Bürgschaftsforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Diese Bürgschaftserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung sind die Gerichte zuständig, die für den Anlagensitz der HIM GmbH zuständig sind. Die Indaver N. V. benennt hiermit Herrn/Frauals Zustellungsbevollmächtigten für alle Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung. Die Zustimmungsvollmacht bleibt solange in Kraft, bis ein anderer Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland ernannt wurde und das Regierungspräsidium Darmstadt dessen Benennung zugestimmt hat.

Die Indaver N.V. verpflichtet sich, zum Nachweis ihrer Kreditwürdigkeit alle zwei Jahre die Bewertung durch eine anerkannte Ratingagentur durchführen zu lassen und durch die HIM GmbH bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Im Übrigen hat die o.a. Nachträgliche Anordnung der Sicherheitsleistung weiterhin Bestand. So ist u.a. auch zukünftig die Insolvenzsicherheit des Mutterkonzerns durch die Bewertung einer anerkannten Ratingagentur alle zwei Jahre nachzuweisen.

NB 6.2

Die Fristsetzung erfolgte mittels einer Bedingung, damit bereits zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage sichergestellt ist, dass ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um zum Beispiel im Falle einer Insolvenz, eine Räumung bzw. Entsorgung der lagernden Abfälle vornehmen zu können.

Den Entwurf des Genehmigungsbescheides hat die Antragstellerin gem. § 28 HVwVfG¹⁶ am 25. Juni 2021 per E-Mail übermittelt bekommen. Am 30.06.2021 hat sich die Antragstellerin per E-Mail dazu geäußert und im Wesentlichen um Klarstellung von Sachverhalten gebeten und hinsichtlich der Nebenbestimmung Nr. 1.2 um eine Verlängerung der Frist von 18 auf 24 Monate.

Die Klarstellung der Sachverhalte wurde in dieser Fassung des Bescheides berücksichtigt und die Fristverlängerung konnte gewährt werden, weil es seit dem vergangenen Jahr aufgrund der Pandemie, die immer noch anhält, zu erheblichen Lieferverzögerungen von Baumaterialien und technischen Geräten kommt. Auch Prüforganisationen und Gutachter können nur eingeschränkt

¹⁵ Zivilprozessordnung

¹⁶ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

tätig werden und sind teilweise auch voll ausgelastet, so dass z. B. Prüfungen nach AwSV nicht oder nur verspätet vorgenommen werden können.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH)¹⁷, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Zur alleinigen Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Bernd Leicht

¹⁷ Gemäß § 48 VwGO Abs. 1 Nr. 5 entscheidet das Oberverwaltungsgericht (hier: VGH) im ersten Rechtszug über Streitigkeiten, die Abfallverbrennungsanlagen betreffen, deren jährliche Durchsatzleistung (effektive Leistung) mehr als einhunderttausend Tonnen beträgt.